

## **Verpflichtungserklärung Nachadoptionsberichte**

(Art. 5 Abs. 2 Bst. d Ziff. 5 AdoV)

Die zuständige Stelle des Herkunftslandes verlangt in der Regel periodisch einen Nachadoptionsbericht über die Entwicklung des Kindes.

Die Gesuchsteller verpflichten sich mit dieser Erklärung, die zuständige Stelle des Herkunftslandes regelmässig und fristgerecht über die Entwicklung des Kindes zu informieren.

Sofern die Berichte die Mitwirkung der Behörden erfordern, melden sich die Gesuchsteller frühzeitig bei der Zentralen Behörde des Kantons. Diese beauftragt gegebenenfalls die Vormundschafts- bzw. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der Gesuchsteller mit dem Verfassen des Berichts. Die anfallenden Abklärungskosten werden den Gesuchstellern in Rechnung gestellt.

.....  
Ort und Datum

.....                          .....

Unterschriften